

Talies, David

Name, Vorname

16.1.2024

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 085-SR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Okto 23teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 24die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Zu prüfen sind die Erfolgsaussichten der Revision.

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Die Revision ist als sog. Sprungrevision nach §§ 335 I StPO statthaft, da gegen das Urteil des Schöffengerichts die Berufung statthaft ist, § 312 StPO.

II. Der Angeklagte ist durch die Verurteilung zu einer Haftstrafe beschwert.

III. Der Verteidiger ist gem. § 297 StPO aus eigenem Recht zur Rechtsmitteleinlegung berechtigt.

IV. Die Revision müsste form- und fristgerecht beim iudex a quo eingelegt worden sein, § 341 I StPO. Die Revisionseinlegung erfolgte schriftlich, eingehend beim AG Heidenheim am 10.12.2019. Die Wochenfrist für die Einlegung nach der Verkündung des Urteils am 25.10.2019 war zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen.

Allerdings kann die Revision noch eingelegt werden, wenn - wie hier - nur die zulässig eingelegte Berufung in eine Revision umgewandelt wird. Die Berufung wurde am 4.11.2019 beim Gericht formgerecht eingelegt. Die Frist zur Berufungseinlegung begann mit der Verkündung des Urteils am 25.10.2019 und endete am 4.11.2019 gem. § 43 I, II StPO, da der 1.4.2019 ein Feiertag war und die darauf folgenden Tage das Wochenende waren.

Bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, § 345 I 1, 3 StPO kann statt der Berufung Revision eingelegt werden.

Die Frist beginnt, da das Urteil nicht bis zum Ablauf der Einlegungsfrist am 4.11.2019 zugestellt wurde erst mit der Zustellung des Urteils zu laufen. Allerdings setzt eine wirksame Zustellung des Urteils voraus, dass das Protokoll fertiggestellt ist, § 273 IV StPO. Das Protokoll ist erst fertiggestellt, wenn es von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten unterschrieben wurde. Vorliegend wurde das Protokoll vom 9.10.2019 nur von der Urkundsbeamtin unterschrieben. Das Protokoll vom 25.10.2019 dagegen hinsichtlich ihrer Richtigkeit nur von der Vorsitzenden, die Unterschrift der Urkundsbeamtin erfolgt nur zur Beglaubigung.

Damit hätte das Urteil mangels fertiggestelltem Protokoll nicht zugestellt werden dürfen, sodass die Frist zur Revisionbegründung noch nicht anlief.

Damit konnte auch noch die Berufung zur Revision geändert werden.

V. In der erklärten Änderung der Berufung zur Revision liegt keine Zurücknahme des Rechtsmittels derart, dass ein Rechtsmittel nicht mehr eingelegt werden könnte.

Die Revision ist also zulässig und kann noch begründet werden.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn dem Urteil von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrenshindernisse

Begründung?

Umstößigkeit des Protokolls
19.10

Zustellung war lt.
Beauftragter ver-
merkt
Wirklich

nicht
Erklärung?

entgegenstanden (I.) oder das Urteil auf der Verletzung von Verfahrensrecht (II.) oder materiellem Recht (III.) beruht, § 337 I StPO.

I. Verfahrenshindernisse

Als Verfahrenshindernis kommt vorliegend ein Verstoß gegen Art. 6 I EMRK durch rechtsstaatswidrige Tatprovokation in Betracht.

Eine solche liegt vor, wenn der Angeklagte in unzulässiger Weise von einem Mitglied der Polizeikräfte dazu angestiftet wurde eine Straftat zu begehen, die er sonst nicht begangen hätte. Dafür ist zunächst zu prüfen, ob der Einsatz des verdeckten Ermittlers grundsätzlich zulässig war und ob im konkreten Fall eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation vorlag.

1. Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers richtet sich nach § 110a ff. StPO.

a) Es müssten tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegen, § 110a I StPO. Hierfür kann indiziell auf den Katalog des § 100a II StPO abgestellt werden, der in Nr. 1 lit. v die Bestechlichkeit und Bestechung erfasst, sodass der Verdacht einer notwendigen Anlasstat vorliegt. Auch war von einer gewerbsmäßigen Begehung nach § 110a I 1 Nr. 3 StPO auszugehen.

b) Ohne den Einsatz des verdeckten Ermittlers wäre die Aufklärung wesentlich erschwert, § 110a I 3 StPO.

c) Eine gerichtliche Zustimmung gem. § 110b II 1 StPO lag vor.

gerec

Die Voraussetzungen des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers lagen daher vor.

2. Fraglich ist, ob ein Fall rechtsstaatswidriger Tatprovokation vorliegt.

Dafür müsste der Ermittler den Angeklagten zur Tat angestiftet haben.

Nach den Feststellungen des Urteils war der Angeklagte nicht bereit, das Fahrzeug des Ermittlers zu begutachten. Auch auf eine Diskussion hin war der Angeklagte zunächst nicht zur Prüfung des Fahrzeugs bereit. Erst als der Ermittler hartnäckig blieb und 150 anbot, begutachtete er das Fahrzeug, kam insoweit aber seiner Dienstpflicht nach und stellte keine Plakette aus.

Der Angeklagte mag zwar grundsätzlich tatgeneigt gewesen sein, allerdings hat er gegenüber dem Ermittler mehrfach die Ausübung von Prüfungsleistungen abgelehnt.

Erst dessen Drängen über eine längere Diskussion und das Angebot von besonders viel Geld im Vergleich zu anderen, führte dazu, dass der Angeklagte die Prüfung vornahm. Der Anstiftung steht auch nicht entgegen, dass der Angeklagte grundsätzlich solche Angebote zumutbar ablehnen muss. Das Angebot ist trotzdem ihm von einem staatlichen Akteur aufgedrängt worden.

Hinsichtlich der 3. Tat ist letztlich nur das Handeln des Ermittlers für eine Strafbarkeit ursächlich. Gerade wenn aber eine Tat nicht begangen worden wäre, sondern nur aufgrund des Drängens eines staatlichen Ermittlers begangen wurde, wird gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen, wenn diese Tat sodann zur Anklage

Mafskab ?

und Verurteilung führt. Mithin liegt eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation vor.

3. Fraglich ist, welche Rechtsfolge an diese Provokation geknüpft werden sollte. In Betracht kommt eine Vollstreckungslösung, nach der ein Teil der Strafe als vollstreckt gilt, ein Beweisverwertungsverbot für aus der Tatprovokation erlangte Beweise und schließlich ein Verfahrenshindernis.

die Bt mir wohl bekannt

+ Strafmanglung

Gegen eine Vollstreckungslösung spricht wesentlich, dass dadurch trotzdem ein Unrechtsvorwurf aufrechterhalten wird und auch eine Strafe verhängt wird, für ein Verhalten, das seinen Ursprung im Drängen staatlicher Organe hat. Eine wirkungsvolle Sanktionierung des staatlichen Fehlverhaltens würde nicht eintreten und die Strafe wäre auch für den Angeklagten unbillig.

Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob ein Beweisverwertungsverbot oder ein Verfahrenshindernis anzunehmen ist. Abstrakt spricht jedenfalls für ein Beweisverwertungsverbot, dass eine begangene Tat bei Vorliegen anderer Beweise für ihre Begehung trotzdem verfolgt werden könnte. Gerade diese Tatsache ist es jedoch auch, die entscheidend für ein Verfahrenshindernis streitet. Denn Ursprung der rechtswidrigen Tat ist die staatliche Tatprovokation. Ein Beweisverwertungsverbot würde nur die Beweisbarkeit der Tat betreffen, nicht jedoch den staatlichen Verfolgungsanspruch selbst. Richtigerweise ist aber gerade dieser nicht mehr gegeben, wenn der Staat die Tat provoziert hat.

Dieses Verfahrenshindernis geht jedenfalls soweit, wie die Tat auf der Provokation beruht. Damit erfasst sie vorliegend den gesamten Vorwurf in Tat 3. Denn der Angeklagte hat

genau das getan, was von ihm verlangt wurde, nämlich die Untersuchung durchgeführt. Er hat nicht zu Unrecht eine bestandene Prüfung bescheinigt. Damit hat er auch nicht aus Anlass der Provokation über das angestiftete Unrecht hinaus gehandelt. Der ihm soweit nur zu machende Vorwurf der Vorteilsannahme (nicht Bestechlichkeit s.u. in der Sachrüge) ist vollumfänglich auf die Provokation zurückzuführen. Insoweit ist es gerade geboten, insoweit ein Verfahrenshindernis anzunehmen.

Wegen der rechtsstaatwidrigen Tatprovokation steht der Verurteilung wegen der 3. Tat ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis entgegen.

verbreiten

II. Verfahrensrüge

Fraglich ist, ob gegen Verfahrensvorschriften verstoßen wurde und das Urteil auf diesem Verstoß beruht, §§ 337 I, 338 StPO.

1. Kein Verstoß gegen §§ 29 I 2 GVG, 338 Nr. 1 StPO

Der Verteidiger des Angeklagten rügte die Besetzung des Schöffengerichts mit einer Richterin auf Probe. Aus § 29 I 2 GVG ergibt sich, dass Richter auf Probe (§ 12 DRiG) nicht im 1. Jahr ihrer Ernennung Vorsitzende des Schöffengerichts sein können. Die Vorsitzende war bereits seit dem 2.5.2016 als Richterin auf Probe ernannt. Das kann freibeweislich festgestellt werden.

§ 29 I 2 GVG ist damit jedenfalls nicht einschlägig. Auch soweit der Verteidiger meint, es habe ein besonders erfahrener Richter den Vorsitz übernehmen müssen, weil die berufliche Existenz des Angeklagten berührt ist, kann

dem nicht gefolgt werden. Auch ein Richter auf Probe ist kein Richter 2. Klasse. Sie sind gleichfalls zur Verhandlung und Entscheidung berechtigt. Es besteht kein Anlass an der Gewissenhaftigkeit und Richtigkeit der Entscheidung eines Proberichters zu zweifeln. Im Übrigen stellt das Strafverfahren stets für jeden Angeklagten eine besondere Belastung dar, sodass hier eine hervorgehobene Stellung des Angeklagten nicht erkennbar ist. Die Regelung des § 29 I 2 GVG ist insoweit abschließend und bedarf keiner teleologischen Auslegung im Einzelfall.

not for GC

Ein Verfahrensverstöß liegt nicht vor.

2. Kein Verstoß gegen §§ 140 I, 338 Nr. 5 StPO

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur notwendigen Verteidigung könnte vorliegen, da der Verteidiger des Angeklagten die Verhandlung während der Erläuterung der Urteilsgründe verließ.

Die Verhandlung fand vor dem Schöffengericht statt und dem Angeklagten wurde mit dem besonders schweren Fall der Bestechlichkeit ein Verbrechen vorgeworfen, das auch zu einem Berufsverbot hätte führen können, sodass nach den Nr. 1 bis 3 des § 140 StPO ein Fall der notwendigen Verteidigung vorlag.

Der Angeklagte war ab dem Moment, in dem der Verteidiger den Saal verließ, nicht mehr verteidigt.

Dies kann durch die positive Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls nach § 274 S. 1 bewiesen werden.

Das Urteil müsste aber auch auf dem Verstoß beruhen. Dies wird nach § 338 Nr. 5 StPO grundsätzlich unwiderleglich

vermutet. Allerdings greift die Vermutung nur soweit, wie ein Beruhen nicht denkgesetzlich ausgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn der Verteidiger während einem nicht wesentlichen Teil der Hauptverhandlung abwesend war.

Hierzu gehört die mündliche Erörterung der Urteilsgründe. Denn für die Frage, ob Rechtsmittel eingelegt werden, ist vor allem der Urteilstenor maßgeblich, der wesentlich ist. Die Erörterung der Gründe wird in der Urteilsbegründung ohnehin schriftlich erfolgen und dem Verteidiger zugestellt werden. Auf Grundlage der schriftlichen Entscheidungsgründe kann dann erwogen werden, ob eine Berufung oder Revision zielführender ist.

Mithin ist die Verfahrensrüge insoweit nicht begründet.

3. Verstoß gegen § 275 II 1, 337 I StPO

a) Gegen § 275 II 1 StPO könnte verstoßen worden sein, weil die Vorsitzende das Urteil nicht unterschrieben hat.

Grundsätzlich ist das Urteil von den Richtern zu unterscheiden, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

Vorliegend war die Vorsitzende wegen Mutterschutzes an der Unterschrift gehindert. Ihrer statt hat der Direktor des Amtsgerichts unterschrieben und den Verhinderungsvermerk gesetzt, § 275 II 2 StPO.

Allerdings hat der Direktor des ^{hoch} Amtsgerichts an der Verhandlung und Entscheidung mitgewirkt. Er hat damit keinerlei Urhebererschaft an der Entscheidung.

Damit war er nicht berechtigt, das Urteil zu unterschreiben.

b) Der Verstoß ergibt sich unmittelbar aus der Unterschrift unter dem Urteil und der Anwesenheitsfeststellung im

i. v. m. } 338 Nr. 7 110.

Hauptverhandlungsprotokoll, § 274 S. 1 StPO.

c) Das Urteil müsste auch auf diesem Mangel beruhen. Das ist der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass das Urteil ohne Verfahrensverstöß anders ausgefallen wäre. Gerade mit der Unterschrift unter dem Urteil macht sich der Unterschreibende die Urteilsgründe zu eigen. Dabei ist notwendig, dass sichergestellt ist, dass derjenige, der die Entscheidung getroffen und verkündet hat, auch derjenige ist, der sie begründet. Das kann vorliegend nicht festgestellt werden.

{ 338 Nr. 7
StPO ist
entscheidend

Damit ist die Verfahrensrüge insoweit begründet.

4. Kein Verstoß gegen §§ 250 S. 1, 337 I StPO wegen Vernehmung der Führungsbeamtin.

Gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit könnte durch die Vernehmung der Führungsbeamtin des verdeckten Ermittlers verstoßen worden sein.

Grundsätzlich muss bei der Vernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen auf den unmittelbaren Zeugen abgestellt werden, soweit dies möglich ist. Ist dies allerdings nicht möglich, kann ein Zeuge vom Hörensagen vernommen werden.

des betr. 1/244 II StPO
nicht ab
§ 250 StPO

Vorliegend konnte der verdeckte Ermittler nicht vernommen werden, weil dessen Identität nicht bekannt gegeben wird. Hierzu durfte die Ermittlungsbeamtin auch keine Auskünfte erteilen. Sie war nach § 54 I StPO zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

Daher war es zulässig, die Zeugin als Ermittlungsbeamtin über die Tatsachen zu vernehmen, die der Wahrnehmung

des Ermittlers zugänglich waren. Der Beweiswert ihrer Aussage ist dann jedoch gemindert.

Mithin führt die Vernehmung der Führungsbeamtin nicht zu einem Verfahrensverstoß.

5. Kein Verstoß gegen § 250 S. 1, 251 I Nr. 3 StPO

Das Gericht könnte gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit verstoßen haben, indem es die Sachverständigengutachten nach § 251 I Nr. 3 StPO verlesen hat.

a) Eine Verlesung nach § 251 I Nr. 3 StPO ist nur auf Beschluss des Gerichts zulässig, wenn der Sachverständige verstorben ist oder in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann.

Die insoweit ergangene Anordnung der Vorsitzenden ist durch einen Beschluss des Gerichts bestätigt worden, sodass ein notwendiger Beschluss vorliegt.

Fraglich ist nur, ob der Sachverständige in absehbarer Zeit nicht hätte vernommen werden können. Es muss sich dabei um eine nicht nur kurze Zeitspanne handeln, um die das Hauptverfahren nicht mehr aufgeschoben werden kann. Hierfür genügt allerdings nicht, dass dann noch ein weiterer Termin anzuberaumen wäre. Insoweit lag kein Grund nach § 251 I Nr. 3 StPO vor.

b) Der Verstoß kann aus der positiven Beweiskraft des Urteils nach § 274 S. 1 StPO bewiesen werden.

c) Die Rüge ist nicht präkludiert, weil der Verteidiger nicht nach § 238 II StPO die Verlesung gerügt hat, denn der Zwischenrechtsbehelf findet gegen Beschlüsse nicht statt.

d) Allerdings könnte das Beruhen des Urteils auf dem Fehler denkgesetzlich ausgeschlossen sein. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Verlesung auch nach einer anderen Vorschrift möglich gewesen wäre und dem Gericht die Umstände für die Anwendung dieser Vorschrift bekannt waren. So hätte eine Verlesung des Gutachtens nach § 256 I Nr. 1 lit. b StPO erfolgen können, wonach ein Gutachten eines Sachverständigen, der für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt ist, verlesen werden kann.

Der Beschluss des Gerichts nahm auf die Vereidigung auch Bezug. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass das Gericht ansonsten über § 256 I Nr. 1 lit b StPO eine Verlesung vorgenommen hätte und das Urteil daher auf dem Fehler nicht beruht.

6. Kein Verstoß gegen §§ 228 I 1, 244 II, 338 Nr. 8 StPO

Zuletzt könnte ein Verstoß gegen die Wahrheitserforschungspflicht und das Recht auf effektive Verteidigung vorliegen, indem der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zur Führung eines Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht abgelehnt wurde.

Da § 228 I 1 StPO kein Recht auf Aussetzung gewährt und das Gericht durch Beschluss eine Aussetzung abgelehnt hat, kann nur aus einem Verstoß gegen genannte Rechte eine Verfahrensrüge hergeleitet werden.

Vorliegend könnte jedoch kein Verstoß vorliegen, da der ersuchte Zeuge nach § 244 III S. 3 Nr. 5 StPO unerreichbar ist. Hätte schon der Beweisantrag abgelehnt werden dürfen, musste auch keine Aussetzung zur Herbeischaffung gewährt werden. Unerreichbar ist ein Zeuge, wenn alle Bemühungen

des Gerichts, die der Bedeutung und dem Wert des Beweismittels entsprechen, zu dessen Beibringung erfolglos geblieben sind und keine begründete Aussicht besteht, in absehbarer Zeit das Beweismittel herbeizuschaffen.

Vorliegend hat das Innenministerium eine Herausgabe des Namens und der Anschrift des Zeugen abgelehnt. Ein ~~dagegen gerichtetes Vorgehen vor dem Verwaltungsgericht~~ hat unklare Aussichten auf Erfolg und würde jedenfalls zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens um Jahre führen. Das Gericht hat seinerseits alles zur Herbeiführung getan, indem es das Verfahren bis zum Durchlaufen des Antragsweges bis zum Innenministerium abgewartet hat. Weiter muss auf ein Einlenken der Behörden nicht gewartet werden.

Da der Beweisantrag insoweit hätte abgelehnt werden können, führt auch die Fortsetzung des Verfahrens zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Verfahrensrechte des Angeklagten.

Zwischenergebnis

Die Verfahrensrüge ist wegen des Verstoßes gegen § 275 II 1 StPO begründet.

III. Sachrüge

Fraglich ist, ob die Feststellungen den Schuld- und Rechtsfolgenausspruch tragen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Feststellungen einen Schuldspruch wegen weiterer Taten tragen würden.

Darstellungs- und Subsumtionsrüge.

1. Die Feststellungen müssten eine Verurteilung wegen Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall, §§ 332 I 1, 335 I Nr. 1 a, II Nr. 3 Alt. 1 StGB für den Fall 1 tragen.

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Erforderlich ist zunächst, dass der Angeklagte ein Amtsträger, europäischer Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteter ist. Nach den Feststellungen war der Angeklagte selbstständiger Prüferingenieur, der im Auftrag der TÖFF GmbH handelte, die ihrerseits für die Hauptuntersuchungen Beliehene ist. Der Angeklagte ist danach dazu bestellt, bei einer sonstigen Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen und damit Amtsträger nach § 11 I Nr. 2 lit. c StGB.

(2) Weiter müsste er einen Vorteil für eine Diensthandlung angenommen haben und dadurch seine Dienstpflichten verletzt haben.

Nach den Feststellungen ist die Durchführung der Hauptuntersuchung und die entsprechende Erteilung der Prüfplakette die Dienstpflicht des Angeklagten.

Diese Aufgaben hat er am 25.10.2018 vorgenommen. Allerdings hat er bewusst die Untersuchungen nicht so durchgeführt, wie sie hätten durchgeführt werden müssen und auch Fahrzeugen die Prüfplakette erteilt, für die das nicht möglich war. Er hat also seine Dienstpflichten verletzt

Hierfür müsste er nach den Feststellungen auch einen Vorteil angenommen haben. Hierfür kommt nur die Gewährung von Wurst und Brot infrage. Diese sind zwar

bitte etwas
konkreter!
o

geringwertig, allerdings besteht für die Annahme von Vorteilen keine Wertgrenze. Sie sind ungeachtet der Geringfügigkeit nicht anzunehmen. Ausnahmen sind nur bei sozialadäquaten Zuwendungen möglich. Das wäre bei Geschenken zu besonderen Anlässen oder Jubiläen der Fall. Allerdings gehört die einfache Verpflegung nicht dazu. Insbesondere war kein Anlass ersichtlich, warum der Angeklagte von dem Werkstattbetreiber Wurst und Brot erhielt. Mithin hat er auch einen Vorteil angenommen.

(3) Zwischen der Vorteilsannahme und der Dienstpflichtverletzung müsste eine Unrechtsverbindung bestehen. Eine solche Unrechtsvereinbarung ist nach den Feststellungen des Gerichts zwischen dem Werkstättenbetreiber Brause und dem Angeklagten erfolgt. Er würde gerade für die pflichtwidrige Durchführung der Hauptuntersuchung Vorteile erlangen.

Die Unrechtsabrede müsste sich aber auch auf den konkreten Vorteil beziehen. Nach den Feststellungen sollte die Verpflegung gerade für die Untersuchungen gewährt werden. Auch erscheint es nicht denkgesetzlich ausgeschlossen, dass in laufenden korrupten Geschäftsbeziehungen die konkret gewährten Vorteile unterschiedlich ausfallen und auch nur ein Essen gewährt wird, bevor wieder Zahlungen fließen.

bb) Der Angeklagte handelte nach den Feststellungen vorsätzlich.

b) Er handelte danach auch rechtswidrig und schuldhaft.

c) Nach den Feststellungen wollte er sich durch seine Pflichtverletzung eine beständige Einnahmequelle erschließen, sodass die Feststellungen die

Gewerbsmäßigkeit nach § 335 I Nr. 1 a, II Nr 3 Alt. 1 StGB tragen.

Die Feststellungen tragen insoweit die Verurteilung wegen Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall.

2. Die Feststellungen müssten auch die Verurteilung wegen Falschbeurkundung im Amt nach § 348 I tragen.

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Der Angeklagte ist nach den Feststellungen Amtsträger. Er ist nach den Feststellungen auch befugt, öffentliche Urkunden aufzunehmen. Die Prüfplakette stellt nach Aufbringen auf dem Fahrzeug und dem Vermerk in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 eine verbundene Urkunde dar. Denn sie verkörpert in Gesamtschau die Erklärung des Prüfers, dass das Fahrzeug verkehrstauglich ist. Sie lässt auf den jeweiligen Prüfer als Aussteller schließen und ist insoweit zum Beweis der Zulassung zum Straßenverkehr geeignet. Eine hinreichende Verbindung wird durch das Aufbringen begründet.

(2) Indem der Angeklagte nach den Feststellungen keine zureichende Prüfung vorgenommen hat, trotzdem eine Plakette auf dem Fahrzeug und in der Zulassungsbescheinigung eingefügt hat, hat er eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet. Die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Ausstellung der Plakette wurde daher falsch beurkundet.

bb) Insoweit handelte der Angeklagte auch nach den Feststellungen vorsätzlich.

b) Er handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Abz 2 Nr 2

Definition?

zum Zeitpunkt
der Prüfung
nicht vor-Termin

ausgeh hier
bitte korrigieren

3. Hinsichtlich der Tat 2 ergeben sich keine Unterschiede. Einzig auf die Frage der Sozialadäquanz des Vorteils kommt es nicht an, denn das Bargeld, das er zusätzlich erhalten hat, ist nie sozialadäquat. Mithin tragen die Feststellungen die Verurteilung hinsichtlich der Tat 2.

4. Fraglich ist, ob die Feststellungen eine Verurteilung wegen Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall in der Tat 3 tragen.

Insoweit tragen die Feststellungen jedenfalls keine Pflichtverletzung. Denn nach den Feststellungen hat der Angeklagte trotz Annahme der 150 € nach vorschriftsmäßiger Durchführung der Hauptuntersuchung die festgestellten Mängel mitgeteilt und keine Plakette ausgestellt.

Er hat mithin keine Pflicht verletzt, sodass die Feststellungen keine Verurteilung wegen Bestechlichkeit tragen.

5. Die Feststellungen würden aber eine Verurteilung wegen Vorteilsannahme nach § 331 I StGB tragen. Diese erfordert nämlich keine Pflichtverletzung. Einen Vorteil hat er durch Annahme der 150 € nach den Feststellungen angenommen. Er handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

6. Weitere Strafbarkeiten tragen die Feststellungen nicht. Insbesondere ein Betrug zulasten des verdeckten Ermittlers nach § 263 I StGB liegt nicht vor, denn eine Abrede über die Erteilung der Plakette ist nicht getroffen worden.

Auch eine Urkundenfälschung tragen die Feststellungen nicht, da der tatsächliche Aussteller mit dem vermeintlichen Aussteller übereinstimmt und die verkörperte Lüge nicht nach § 267 I StGB strafbar ist.

Handwritten signature

Rechtsfolgenausspruch

Der Rechtsfolgenausspruch könnte insoweit mangelhaft sein, als der Strafbefehl zu Unrecht in die Gesamtstrafenbildung nach § 55 I S. 1 StGB einbezogen wurde. Es sind nämlich nur solche Strafen einzubeziehen, die noch nicht vollstreckt, verjährt oder sonst erlassen sind. Tatsächlich war der rechtskräftige Strafbefehl aber bereits vollstreckt, sodass eine Einbeziehung nicht statthaft war.

Dadurch ist der Angeklagte auch beschwert, denn die Einbeziehung einer bereits vollstreckten Strafe geht zu seinen Lasten.

Ergebnis

Danach ist auch die Sachrüge begründet.

Die Revision ist insgesamt zulässig und begründet.

Zweckmäßigkeit

Die zulässige und begründete Revision ist näher zu begründen. Für die Verfahrensrüge genügt die bisherige pauschale Begründung nicht, § 344 II 2 StPO.

Eine Verschlechterung des Urteils, auch des Schuldspruches, droht nicht. Eine Verschlechterung der Rechtsfolgen ist nach § 358 II 1 StPO ohnehin ausgeschlossen. Wegen des Wegfalls einer Tat und der Einbeziehung des Strafbefehls ist eine deutlich niedrigere Strafe zu erwarten.

aber:
Herbeiführung

Fehlentscheidung?

Hinsichtlich der Tat 3 ist die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Im Übrigen ist zu beantragen, dass das Urteil mit den Feststellungen aufgehoben und zurückverwiesen wird, § 354 II 1 StPO.

folgender

Die Revisionsbegründung hat per beA zu erfolgen, § 32d S. 2 StPO.

Anträge

Es wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Heidenheim an der Brenz vom 25.10.2019 (Az. 3 Ls 18 Js 17071/18) aufzuheben und

a) das Verfahren einzustellen, soweit der Angeklagte in Tat 3 wegen Bestechlichkeit verurteilt wurde, ^{260 III StPO}

§ 260 III StPO

b) im Übrigen das Urteil im Schuld- und Rechtsfolgenausspruch mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgericht Heidenheim an der Brenz - Schöffengericht - zurückzuverweisen.

Die Klausur enthält inhaltliche Stärken, bleibt aber gelegentlich etwas oberflächlich in der Darstellung.

Die Umstellung des Rechtsmittels ist zutreffend dargestellt. Eine nähere Begründung der Rechtmäßigkeit wäre schön gewesen. Die Zustellung war zudem laut Bearbeitervermerk wirksam.

Die rechtsstaatswidrige Tatprovokation wird vertretbar als Verfahrenshindernis angesehen. Die vorgestellte Vollstreckungslösung ist mir nicht bekannt, insgesamt ist die Ausarbeitung aber hier überdurchschnittlich.

§ 338 Nr. 1 StPO wird zutreffend beurteilt.

§§ 338 Nr. 5 StPO (i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO) wird ebenfalls gesehen.

§ 338 Nr. 7 (i.V.m. § 275 StPO) wird als absoluter Revisionsgrund nicht gesehen, allerdings erkennen Sie den Verstoß gegen § 275 Abs. 2 StPO, die Urteilsunterschrift kann nur von einem in der HV anwesenden Richter vorgenommen werden.

Bei § 338 Nr. 8 wird bezüglich der Aussetzung wegen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Aufklärungsrüge (§ 244 Abs. 2 StPO) zutreffend in den Blick genommen.

§ 250 StPO wird hinsichtlich eines näheren Personalbeweises nicht ganz zutreffend ausgelegt. Die Vernehmung der VE-Führerin betrifft nur die Aufklärungspflicht des Gerichtes.

Hinsichtlich der Verlesung der Sachverständigengutachten erkennen Sie beim Beruhen den Ausnahmetatbestand des § 256 Abs. 1 Nr. 1b StPO.

Für Fall 1 der Sachrüge hätte der Pflichtverstoß noch etwas konkreter benannt werden sollen.

§ 335 Abs. 2 Nr. 2 StGB wird weder bei der Subsumtionsrüge noch in der Strafzumessung in den Blick genommen, obwohl vom Gericht zugrundegelegt.

Bei Fall 3 erkennen Sie, dass mangels pflichtwidriger Handlung lediglich § 331 StGB vorliegt.

Bezüglich § 348 StGB überzeugen durchaus die Erläuterungen, auch hier hätte der Begriff der öffentlichen Urkunde samt Inhalt noch näher dargelegt werden können.

Bei § 55 StGB erkennen Sie nicht den notwendigen Härteaussgleich.

Die Falschtenorierung wird nicht diskutiert.

Dies gilt auch für den zusätzlichen Begründungsaufwand bei Gesamtstrafen von knapp mehr als 2 Jahren.

Insgesamt

11 Punkte (vollbefriedigend)

